

Liste der Aushangpflichtige Gesetze

Einige Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen sind aushangpflichtig. Um den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich über ihnen zustehende Rechte sowie ihnen obliegende Pflichten zu informieren, ist der Arbeitgeber aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorschriften gehalten, deren Wortlaut leicht lesbar und an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

Bei Nichtbeachtung kann dem Arbeitgeber eine Geldbuße auferlegt werden.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) - lt. § 16 aushangpflichtig

Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
(Sonn- u. FeiertagsverkaufsVO)

Ladenschlussgesetz (LadSchlG) - lt. § 21 aushangpflichtig, innerhalb der Verkaufsstelle und ab einem Beschäftigten - in Niedersachsen lt. § 1 Abs. III NLöffVZG nicht anzuwenden

Mutterschutzgesetz (MuSchG) - lt. § 18 aushangpflichtig, wenn mehr als drei Frauen beschäftigt sind

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) - lt. § 12 GV A1 Pflicht, zugänglich zu machen

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) - lt. § 47 aushangpflichtig, ab einem jugendlichen Beschäftigten

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - §§ 68 ff. SGB IX

Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) + Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- Bekanntmachungspflicht (§ 12 AGG) umfasst zusätzlich Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 AGG zuständigen Stelle - lt. § 12 aushangpflichtig

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Arbeitssicherheitsgesetz (ArbSichG)

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)

Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSchG)

Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) - § 61b ArbGG

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - § 611a ff. BGB

Röntgenverordnung (RöV)

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) - lt. § 35 aushangpflichtig

Je nach Arbeitsstätte und Betriebsart können weitere Aushänge wie z. B. das Immissionsschutzgesetz oder weitere BG-Vorschriften notwendig sein.

GüssVita-Grundsätzliches:

Die Erstellung dieser **Infothek / Musterschreiben** begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche- oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von GüssVita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind der Fa. GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck und ein Zitieren aus der **Infothek** ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle* (*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; info@guessvita.de) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen und im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.